

# STADT SOEST

## BEBAUUNGSPLAN NR. 3

### M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968  
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977

#### ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETSGRENZE
- VORHANDENE BEBAUUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (FUSSWEGE)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (STRASSEN)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (REINES WOHNGEBIET)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (BAUGRUNDSTÜCK F.D. GEMEINBEDARF)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (ALLGEM. WOHNGEBIET)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (MISCHGEBIET)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (GEWERBEGEBIET)
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENSANLAGEN
- BAUGRENZE
- GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
- GESCHOSSZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE)
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGEBIETSGRENZE (ABGRENZUNG DER ART UND DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG)
- EINBAHRICHTUNG
- OFFENE BAUWEISE
- REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BAU NVO
- ALLGEM. WOHNGEBIET GEM. § 4 BAU NVO
- MISCHGEBIET GEM. § 5 BAU NVO
- GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BAU NVO
- SICHTWINKEL
- BUSHALTESTELLE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- GEDACHTE, VORGESEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FB. FAHRBAHN
- FW. FUßWEG

SIEHE AUCH  
ÄNDERUNGS-  
BLATT NR. 2

ANSCHLUSS  
BEBAUUNGSPLAN  
NR. 23a

Fl. 19



DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICH DEN ANFOR-  
DERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVEROR-  
DUNG VOM 19.1.1968. DIE FESTLEGUNG DER  
STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH  
EINDEUTIG.  
SOEST, DEN 2. Mai 1971

STADTPLANUNGSAMT: SOEST  
ENTWURFSBEARBEITUNG:  
SOEST, IM JUNI 1970  
STADTPLANUNGSAMT  
ANGEFERTIGT:  
SOEST, IM JULI 1970  
STADTPLANUNGSAMT  
ING. IM VERMESSUNGSWESEN

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES IST  
GEMÄSS § 2 (1) DES BBauG VOM 23. 6. 1960  
(BGBl. I. S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES  
DER STADT SOEST AM 4. SEPT. 1964 AUF-  
GESTELLT WORDEN.  
BÜRGERMEISTER  
RATSMITGLIED  
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT  
GEMÄSS § 2 (1) DES BBauG VOM 23. 6. 1960  
(BGBl. I. S. 341) IN DER ZEIT VOM 19.11.70  
BIS 22.12. 1970 ÖFFENTLICH AUSGE-  
LEGEN.  
SOEST, DEN 23.12. 1970  
DER STADTDIREKTOR

#### Textliche Festsetzungen:

§ 1  
Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einfriedigungen entlang den Straßen) über 0,50 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,20 m sein darf sind zugelassen.  
§ 2  
Die in § 4(3) Bau NVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet inner-  
halb des WA-Gebietes allgemein zulässig.  
§ 3  
Garagenanlagen sind mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche (Fußwege) zu errichten. Über Ausnahmen von dieser Festsetzung entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Bürgermeister  
Ratsmitglied  
Stadtdirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG  
VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) MIT VERFÜGUNG  
VOM 28.8. 1972 GENEHMIGT WORDEN.  
ARNBERG, DEN 4.9. 1972  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 28.8. 1972 GENEHMIGTE  
BEBAUUNGSPLAN NR. 3 TRIFFT AB 1.1.1973  
DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN  
GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341)  
AM 17.9. 1972 IN KRAFT.  
DER BEBAUUNGSPLAN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM  
RATHAUS ÖFFENTLICH AUS-  
BÜRGERMEISTER

VERMERK:  
DIE IN ROT EINGETRAGENEN  
ÄNDERUNGEN ERFOLGTEN AUF  
GRUND DES RATSBEZSCHLUSSES  
VOM 12.2.1972